

# **Social Media in der Verwaltung – ja, aber bitte datenschutzkonform!**

Thilo Weichert, Leiter des ULD  
Landesbeauftragter für Datenschutz  
Schleswig-Holstein  
Dataport – Hausmesse  
23.04.2013  
Hamburg Schnelsen



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

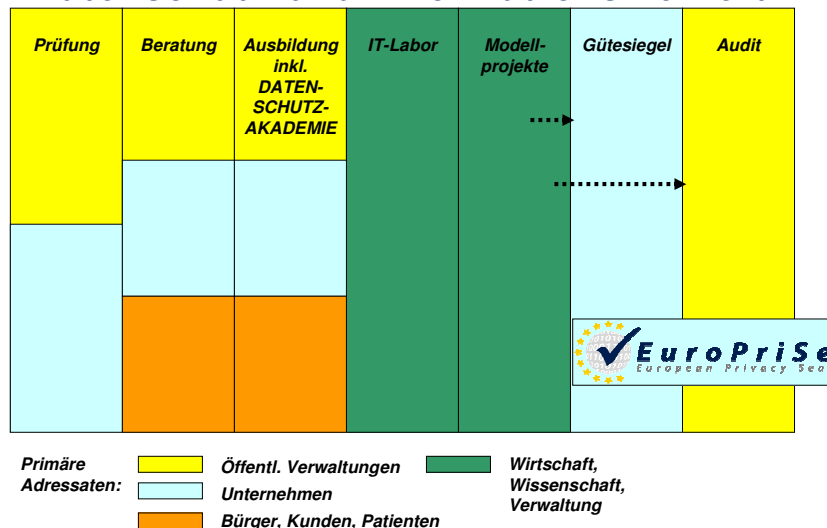


[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## ***Inhalt***

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Chancen und Risiken
- Rechtsgrundlagen
- Facebook
- Probleme
- Empfehlungen von Datenschutzkonferenz und IMK
- Rechtliche Anforderungen
- Perspektiven

*Datenschutz und Informationsfreiheit*



**Chancen sozialer Medien für Verwaltung**

- Selbstdarstellung (Werbung)
- Bereitstellung von Informationen gemäß IFG od. Transparenzgesetz
- Kommunikation mit den BürgerInnen (Informationsdienste, Chats, Blogs, Newsletter, demokratische Teilhabe)
- eGovernment (Formulare, rechtssichere Kommunikation)
- Dienstleistungen (Daseinsvorsorge, Kulturangebote ...)
- Informationsrecherche
- Verwaltungsinternes Netzwerk

## ***Risiken sozialer Medien in der Verwaltung***

- Ausforschung der Dienststelle
- Kontrolle der MitarbeiterInnen
- Manipulation und Falschinformation
- Identitätsdiebstahl
- Belästigung mit Datenmüll und Banal-Kommunikation
- Animation von BürgerInnen zur Datenpreisgabe gegenüber öffentlicher Stelle
- Animation von BürgerInnen zur Datenpreisgabe gegenüber Internetdienstleister
- Ausforschung der Bürgerkommunikation durch private oder öffentliche Dritte evtl. im Ausland > **Datenschutz**

## ***7 Regeln des Datenschutzes (nach Bizer)***

- Rechtmäßigkeit (LDSG-SH, TMG)
- Einwilligung (§ 12 LDSG, § 13 Abs. 2 TMG)
- Zweckbindung (§ 13 LDSG)
- Erforderlichkeit und Datensparsamkeit (u. a. § 4 LDSG)
- Transparenz und Betroffenenrechte (§§ 26 ff. LDSG, §§ 5, 13 ff. TMG)
- Datensicherheit (§§ 5, 6 LDSG, § 9 BDSG)
- Kontrolle (§ 41 LDSG, § 38 BDSG)

## ***Schutzziele des Datenschutzes***

- Integrität (Zurechenbarkeit, Unversehrtheit)
- Vertraulichkeit (Unbeobachtetheit)
- Verfügbarkeit (jederzeitige Find- und Nutzbarkeit)
- Transparenz (Revisionsicherheit)
- Intervenierbarkeit (Eingreifbarkeit, Abstreitbarkeit)
- Nichtverkettbarkeit (Zweckbindung, Zwecktrennung, Datensparsamkeit)

in einem verteilten komplexen System

> hohe technische, rechtliche u. organisatorische Anforderungen an Administration und Dienstleistung

## ***§ 21 Veröffentlichung im Internet***

(1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist nur zulässig, wenn diese Form der Veröffentlichung durch eine Rechtsvorschrift **erlaubt** ist oder wenn die oder der Betroffene in diese Form der Veröffentlichung eingewilligt hat. Sollen Daten nach § 11 Abs. 2 oder Daten von Mandatsträgern und **öffentlich tätigen Personen** im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses veröffentlicht werden, ist dies abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sich die Daten auf das Mandat oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

(2) Die Veröffentlichung ist zu **befristen**; sie darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Mit Ablauf der Frist ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen. Wiederholungsveröffentlichungen sind zulässig. Bei der Veröffentlichung ist ein Datum zu bestimmen, an dem die Veröffentlichung aus dem Internet entfernt wird.

ULD  www.datenschutzzentrum.de

Download Add Note Link Embed Save for later + - 1 of 22



**Facebook erfolgreich nutzen**  
Leitfaden für Politiker und Amtsträger

Your Page

2013

facebook

**Facebook Leitfaden für Politiker**

Jeden Tag rufen Millionen von Menschen weltweit Facebook auf, um mit ihren Freunden in Verbindung zu treten und Inhalte, die ihnen gefallen, mit anderen zu teilen. Dieser Leitfaden soll Politikern und Amtsträgern helfen, Facebook-Seiten optimal zu nutzen, um ihre Botschaft zu verbreiten und tiefe und dauerhafte Verbindungen zu ihrem Publikum aufzubauen.

Download or Print

+ Add To Collection

8.5K READER 6 RECOMMENDS 1.4K VIDEO VIEWS

Published by **Eva-Maria Kirschsieper**

Search This Document

Info and Rating

Category: Brochures/Catalogs

Rating: ★★★★★

Upload Date: 04/10/2013

Copyright: Attribution Non-commercial

Tags: This document has no tags.

Download and print this document

Choose a format to download in

PDF TXT

Firefox automatically sends some data to Mozilla so that we can improve your experience. Choose What to Share

Weichert - Dataport Hausmesse - 23.05.2013 Folie 9

ULD  www.datenschutzzentrum.de

Download Add Note Link Embed Save for later + - 16 of 22

Facebook-Leitfaden | 17

## Facebook und der Datenschutz

Datenschutz hat für Facebook oberste Priorität. Die Menschen auf Facebook kontrollieren selbst, mit wem sie welche Inhalte teilen. Gleichzeitig schützt Facebook die Daten seiner Nutzer vor dem Zugriff durch Dritte. Das internationale Hauptquartier von Facebook ist in Dublin. Somit unterliegt Facebook irischen und europäischen Datenschutzgesetzen. In der Vergangenheit und auch in Zukunft stand und steht Facebook im intensiven und konstruktiven Dialog mit den Landesdatenschutzämtern und dem Bundesdatenschutzbeauftragten.

Facebook nimmt die Kritik von Außen sehr ernst. Hier erhalten Sie einen kurzen Überblick über unsere Bemühungen und Aktivitäten zum Thema Datenschutz in Deutschland:



Dr. Thilo Weichert,  
Leiter des Unabhängigen Landes-  
zentrums für Datenschutz (ULD)  
im Gespräch mit  
Dr. Gunnar Bender (Facebook)

**Datenschutz für Personen, denen Seiten gefallen**

\* Wie kann man auf einer Facebook-Seite sehen?

\* Wie verhindern Mitglieder von Facebook auf einer Facebook-Seite?

**Datenschutz auf Fanseiten**

Einem Überblick über alle Datenschutz-relevanten Infor-

## ***Probleme (eine Auswahl)***

- Nötige Einwilligungen werden nicht eingeholt
- Eingeholte Einwilligungen sind rechtlich unwirksam
- Missachtung der AGB-Regelungen
- Behinderung und Verweigerung von Betroffenenrechten
- Unklare Verantwortlichkeiten (z. B. für Fanpage)
- Auftragsdatenverarbeitung ungenügend (§ 17 LDSG)
- Löschung der Daten (bei Facebook) nicht gewährleistet
- Tracking und Profilerstellung ohne Einwilligung od. Widerspruchsmöglichkeit (Art. 15 III TMG, Art. 5 III E-Privacy-RI)
- Ano-/pseudonyme Nutzung nicht vorgesehen (§ 13 VI TMG)
- Auswertung der Kommunikationsinhalte (Art. 10 GG)
- Technisch-organisatorische Maßnahmen ungewiss (DSVO)

## ***Probleme konkret***

- Anbieter erlangt Verfügungsmacht über persbez. Daten (Mitglieder und Nicht-Mitglieder)

### Profilinformationen

Name, Adresse usw., Fotos, Freunde/Kontakte, Posts und Meinungen

### Nutzungsinformationen und Verkehrsdaten

IP-Adressen, Surfverhalten, Cookies, technischer Rahmen

### Analyse der Nutzungsaktivitäten

### Zielgerichtete Werbung

### Zugriffsmöglichkeiten durch ausl. Behörden und Applikations-Entwickler

## ***Empfehlung der Innenministerkonferenz***

Gutachten des Arbeitskreises I (Staatsrecht und Verwaltung) der IMK im Auftrag der Chefs der Staatskanzleien vom 4. April 2012:

„Die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Social Plugins wie dem Like-Button sowie von Fanpages sowohl in tatsächlicher Hinsicht ... als auch in rechtlicher Hinsicht (ist) noch nicht abschließend geklärt.“

„Klärung tatsächlicher Fragen“ ist nötig.

<https://www.datenschutzzentrum.de/internet/20120404-AG-SozNetzw-AK-I-IMK.pdf>

ULD fordert seit ca. 2 Jahren erfolglos Vorlage von Dokumentationen

DSB-Konferenz April 2013 fordert Ministerpräsidentenkonferenz auf, zur Sachverhaltsklärung beizutragen.

## ***Konkrete Empfehlungen der IMK***

1. Sorgfältiges Achten auf hohes Datenschutzniveau
2. Datenschutzrechtliche Mitverantwortung und Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung zwingt zur Abwägung
3. Minimierung der Gefährdungen
  - Offenlegung der technischen Abläufe
  - Ausschließen der Erstellung von Nutzerprofilen
  - Reichweitenmessung nur unter Beachtung v. § 15 III TMG
  - EU-Cookie-Regelung sollte „nicht unbeachtet bleiben“
  - Minimierung der Daten und der Speicherfristen
  - Unterrichtungspflichten nach TMG (§ 13 I)
  - Zwei-Klick-Lösung und andere technische Sicherungen, Warnhinweise

## ***DSB-Konferenzen 9/2011 und 3/2013***

### Entschließung

- Einbindung von Social Plugins über US-Anbieter sind unzulässig
- Pseudonyme Nutzung muss ermöglicht werden
- Keine Nutzung von Fanpages und Social Plugins
- Entwicklung von technischen Lösungen zur datenschutzkonformen Gestaltung von Webangeboten nötig
- Gesetzgeberische Maßnahmen nötig (vgl. GE Bundesrat, BT-Drs. 17/6765)

[http://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK\\_82-Nutzerdaten.html](http://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK_82-Nutzerdaten.html)

### Orientierungshilfe zu Sozialen Netzwerken

<http://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen236.c.7669.de>

## ***Rechtliche Anforderungen an Betrieb I***

- Eigenständige Wahrnehmung der Verantwortlichkeit über System/Verfahren und Daten
  - Wirksame Auftragsdatenverarbeitung
  - Sicherstellung der Betroffenenrechte
- TMG konkret:
- Impressumspflicht (§ 5)
  - Transparenzregeln: Art, Umfang, Ausland (§ 13 ), Auskunft (§ 13 VII), Profilbildung und Widerspruchsmöglichkeit (§ 15 III), unberechtigte Kenntniserlangung (§ 15a), Einwilligung (§ 13 III) > Nutzungsbedingungen
  - Datensparsamkeit > Privacy by Default



## ***Rechtliche Anforderungen an Betrieb II***

- Anonyme/pseudonyme Nutzung (§ 13 VI)
- Erforderlichkeitsgrundsatz (Bestandsdaten, Nutzungsdaten, Inhaltsdaten, Zahlungsdaten, §§ 14, 15)
- Einwilligung bei Cookies (Art. 5 III E-Privacy-RI)
- Wahlfreiheit (Koppelungsverbot)
- Technische Sicherungen: evtl. Ausschluss Suchmaschinen, https, sichere regelmäßige Patches, Protokollierung wenn nötig, Absicherung vor Drittzugriff, sichere Nutzer-authentisierung wenn nötig
- Datenschutzmanagement: bDSB, Beschwerdemanagement, Systemdokumentation, Test, Freigabe (DSVO)

Sinnvolles Hilfsmittel: Einsatz des Personalausweises (nPA)

## ***Perspektiven***

- Abschalten datenschutzwidriger Angebote
- Erforschung und Entwicklung eigener datenschutz-konformer Netzwerkangebote
- Entwicklung von Web-2.0-Standards für Verwaltung
- Datenschutzzertifizierung (Audit, Gütesiegel)

***Social Media in der Verwaltung – ja, aber  
bitte datenschutzkonform!***

Dr. Thilo Weichert  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-  
Holstein (ULD)  
Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel  
[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
<https://www.datenschutzzentrum.de>